

**Baumaßnahme "Mühle",
hier: Ausbaubeschluss Teileinrichtung Oberflächenentwässerung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.09.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der Straße „Mühle“ im Bereich von dem Wendehammer bis etwa auf Höhe des Grundstücks „Mühle 10“ sowie einschließlich der Verbindung zur „Westtangente“ entlang der Grundstücke „Mühle 13 und 15“ in Gummersbach – Mühle.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beauftragt ferner die Verwaltung, im Falle der Beitragspflichtigkeit der Baumaßnahme „Mühle“ die betroffenen Grundstückseigentümer durch ein Anschreiben über die Maßnahme und ihre beitragsrechtlichen Auswirkungen zu informieren.

Begründung:

Für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile ist die Stadt Gummersbach verpflichtet, Beiträge zu erheben. Den Rechtsrahmen hierfür gibt das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die Rechtsprechung vor.

Die Beitragspflicht kann demnach für die Straße insgesamt, aber auch „nur“ für bestimmte Teileinrichtungen entstehen. Teileinrichtungen der Straße sind Fahrbahn, Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Die Stadtwerke Gummersbach planen den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Mühle“ im Bereich von dem Wendehammer bis etwa auf Höhe des Grundstücks „Mühle 10“ sowie einschließlich der Verbindung zur „Westtangente“ entlang der Grundstücke „Mühle 13 und 15“ in Gummersbach – Mühle zu sanieren.

Die Mischwasserkanalisation in der Ortslage Mühle ist insgesamt in einem schlechten Zustand. Die hier 1960 verlegten Betonfalz- und Steinzeugrohre zeigen umfangreiche Schäden, bis hin zu statisch relevanten Verformungen. Eine Vielzahl von Undichtigkeiten erhöht darüber hinaus das Fremdwasseraufkommen kurz vor der Kläranlage Rospe.

Es ist vorgesehen, im Bereich vom Wendehammer bis etwa auf Höhe des Grundstücks „Mühle 14“ ca. 164 m Mischwasserkanal von innen durch den Einzug von Schlauchlinern

zu renovieren (im Lageplan gelb markiert). Um die Wasserdichtigkeit sicherzustellen, werden die Schachtbauwerke bei Notwendigkeit vorher erneuert. Die Anschlusssituation wird genau betrachtet, um auch hier zu baulichen Verbesserungen zu kommen.

In offener Bauweise (im Lageplan blau markiert) soll ein Sammler über ca. 95 m durch die Verbindungsstraße zur Westtangente verlegt werden. An diesen Kanal soll künftig die neu zu bauende Entwässerung der Hardtstraße angeschlossen werden.

Der alte Kanal im Hinterland wird außer Betrieb genommen (im Lageplan durchgeixt) Dieser Kanal entwässert zur Zeit auch den Straßentiefpunkt in dem Verbindungsweg „Mühle“ zur Westtangente.

Zukünftig soll der Straßentiefpunkt durch zwei Sinkkästen, die an den neu zu verlegenden Kanal im Verbindungsweg angeschlossen werden, entwässert werden. Dieser neu zu bauende Mischwasserkanal soll in DN 500 ausgeführt werden. Er ist damit in der Lage, später auch das Abwasser der Hardtstraße aufzunehmen.

Darüber hinaus wird der renovierte Mischwasserkanal in der Straße „Mühle“ im Bereich des Wendehammers neu an den Hauptsammler West angeschlossen. Dieser Anschluss erfolgt ebenfalls in offener Bauweise (im Lageplan blau markiert).

Der Mischwasserkanal dient u.a. der Oberflächenentwässerung der Straße „Mühle“. Daher können diese Arbeiten ggf. eine Beitragspflicht für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ nach § 8 KAG NRW auslösen, da nach neuester Rechtsprechung bei der Sanierung eines Kanals, der der Oberflächenflächenentwässerung der Straße dient, anders als in den letzten Jahren inzwischen auch bestimmte Liner-Verfahren als beitragspflichtige Maßnahme eingestuft werden.

Aus diesem Grund wird derzeit von der Verwaltung geprüft, inwiefern es sich bei der beabsichtigten Sanierung um eine beitragspflichtige Maßnahme handelt.

Die vorgenannte Maßnahme wurde daher vorsorglich in das vom Gesetzgeber nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach aufgenommen und wird dort als Maßnahme B33 geführt.

Um im Fall der Beitragspflicht einen Antrag nach den Vorgaben des Förderprogramms zur Entlastung Beitragspflichtiger bei Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) stellen zu können, soll vorsorglich der vorliegende Ausbaubeschluss gefasst werden. Dieser muss zwingend vor Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen.

Eine Anliegerinformation in Form einer verpflichtenden Anliegerversammlung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine sog. geringfügige Maßnahme nach § 8a Abs. 4 KAG NRW handelt. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen kann entsprechend dieser Regelung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet werden, wenn es sich um eine Maßnahme ohne größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum handelt.

In diesen Fällen ist die Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung bzw. des zuständigen Gremiums durch ein anderes Beteiligungsverfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die betroffenen Grundstückseigentümer im Fall der Beitragspflicht mittels eines ausführlichen Anschreibens zu informieren.

Anlage/n:

Lageplan „Mühle“